

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2012

**Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Vom 2. Februar 2012

Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 2. Februar 2012

Gemäß § 12 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung durch Art. 10 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3.12.2008 (Gesetzblatt 2008, Seite 435, 459) hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studentenwerk Bodensee am 12.12.2011 die Beitragsordnung von Seezeit Studentenwerk Bodensee geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

1. Für Seezeit Studentenwerk Bodensee wird von allen immatrikulierten Studierenden der
Universität Konstanz
HTWG Konstanz
Hochschule Ravensburg-Weingarten
Pädagogischen Hochschule Weingarten
DHBW Ravensburg
ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden in Praxissemester und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

§ 2

1. Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
 - a. für die Studierenden der **Universität Konstanz** auf **58,00 €**.
 - b. für die Studierenden der **HTWG Konstanz** auf **55,50 €**.
 - c. für die Studierenden der **Hochschule Ravensburg-Weingarten** auf **59,90 €**.
 - d. für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Weingarten** auf **59,90 €**.
2. Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird für die Studierenden der **DHBW Ravensburg** auf insgesamt **130,00 €** festgesetzt.
3. Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

§ 3

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der DHBW Ravensburg mit dem Zulassungsantrag fällig. Die Beiträge werden für das Studentenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende der Universität Konstanz, der HTWG Konstanz, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet.
Exmatrikulieren sich Studierende der DHBW Ravensburg binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für das begonnene Studienjahr entrichteten Beitragsanteil und die für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteile auf Antrag erstattet.
2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der DHBW Ravensburg.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2012/2013 an die Stelle der Beitragsordnung vom 15.03.2011.

Konstanz, 2. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
Rektor der Universität Konstanz
Vorsitzender des Verwaltungsrats von Seezeit Studentenwerk Bodensee